



Geschäfts- und Wahlordnung

des

Kreisjugendring Sigmaringen e.V.

Stand: 29.03.2012

Inhaltsverzeichnis

Innaitsverzeichnis	2
Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich	
Artikel 2 Termin	3
Artikel 3 Öffentlichkeit	
Abschnitt II: Vorbereitung der Delegiertenversammlung	3
Artikel 4 Vorschläge zur Tagesordnung	
Artikel 5 Fristen für die Vorbereitung	3
Abschnitt III: Verlauf der Versammlung	
Artikel 6 Leitung der Versammlung	4
Artikel 7 Beschlussfähigkeit	4
Artikel 8 Delegation von Stimmen	4
Artikel 9 Eröffnung der Versammlung	5
Artikel 10 Beratungsgegenstände und Anträge	5
Artikel 11 Anträge zur Geschäftsordnung	5
Artikel 13 Beratungsordnung, Wortmeldung und -erteilung	6
Artikel 14 Persönliche Erklärung	6
Artikel 15 Abstimmungen	6
Artikel 16 Wahlen	
Artikel 17 Schluss der Versammlung	
Abschnitt IV: Nachbereitung der Versammlung	7
Artikel 18 Protokoll	
Artikel 19 Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse	
Artikel 20 Einleitende Maßnahmen	
Artikel 21 Wahlsystem und Amtszeit der Vorstandschaft	
Artikel 22 Wahlämter	
Artikel 23 Wählbarkeitsvoraussetzungen	
Artikel 24 Ausschreibung der Wahl	
Artikel 25 Vorbereitung der Wahl	
Artikel 26 Durchführung der Wahl	
Artikel 27 Kommissarische Vorstandschaft und Ämter	
Artikel 28 Anfechtung der Wahl, Abwahl, Beurlaubung	
Abschnitt V: Schlussbestimmungen	11
Artikel 29 Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäfts- und	
Wahlordnung	
Artikel 30 Inkrafttreten der Geschäfts- und Wahlordnung	11

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Delegiertenversammlung des KJR Sigmaringen e.V.

Artikel 2 Termin

Der Austragungsort der Delegiertenversammlung wird von ihr selbst in der vorangegangenen Versammlung beschlossen, den genauen Termin beschließt der Vorstand mit dem austragenden Mitglied und gibt diesen mit der Einladung zur DV den Mitgliedern bekannt.

Artikel 3 Öffentlichkeit

- a) Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Die Versammlung findet dann im Kreis der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten der Delegiertenversammlung statt (§ 8 1.a der Satzung). Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- b) Die Versammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, dass die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte nur im Kreis der stimmberechtigten Delegierten stattfindet. Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt finden im Kreis der stimmberechtigten Delegierten der Delegiertenversammlung statt.
- c) Personaldebatten im Rahmen von Wahlen finden ausschließlich im Kreis der stimmberechtigten Delegierten statt.

Abschnitt II: Vorbereitung der Delegiertenversammlung

Artikel 4 Vorschläge zur Tagesordnung

- a) Die Mitglieder des KJR, der Delegiertenversammlung und deren Organe (z.B. Arbeitsgruppen) k\u00f6nnen Vorschl\u00e4ge und Antr\u00e4ge zur Tagesordnung einreichen.
- b) Für diese Vorschläge gelten die in Artikel 5 genannten Fristen.

Artikel 5 Fristen für die Vorbereitung

Für die Vorbereitung der Delegiertenversammlung gelten folgende Fristen (Eingang bei der Geschäftsstelle):

- a) Einreichung des Antrags zur Auflösung des Kreisjugendring Sigmaringen e.V.: mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, schriftlich und begründet;
- b) Einreichung von Anträgen auf Änderung der Satzung, auf Ausschluss von Mitgliedern (ausgenommen § 6.4 der Satzung) und auf Ausschluss von Mitgliedern der Vorstandschaft: mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, schriftlich und begründet;
- c) Einreichen von Wahlvorschlägen für die Vorstandschaft, Sachanträgen und Anträgen zur Änderung von Geschäftsordnung und Wahlordnung: mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, schriftlich;

d) Versand von Einberufung der Versammlung und Ausschreibung von Wahlen sowie Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Tagungsunterlagen (Anträge, Rechenschaftsbericht): satzungsgemäß 6 Wochen vor der Versammlung (§ 8.2).

Abschnitt III: Verlauf der Versammlung

Artikel 6 Leitung der Versammlung

- a) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Vorstandschaft. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Die Vorstandschaft kann den Vorsitz delegieren.
- b) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Sie/er sorgt für die Wahrung von Satzung und Geschäftsordnung, leitet die Beratungen, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse. Sie/er handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.
- c) Die/der Vorsitzende kann Personen, die den geordneten Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen und nach zweifachem Ordnungsruf von der Teilnahme ausschließen.
- d) Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner zur Sache verweisen und ihnen nach zweifachem Sachverweis oder Ordnungsruf das Wort entziehen.
- e) Die/der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.
- f) Die/der Vorsitzende entscheidet in Einzelfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- g) Gegen die Maßnahmen der/des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet nach Begründung der/des Widersprechenden und Stellungnahme der/des Vorsitzenden die Delegiertenversammlung ohne Aussprache.
- h) Die/der Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie/er das Wort ergreifen will, muss sie/er den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist in der Satzung geregelt (§ 8.4). Ergänzend hierzu gilt:

- a) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist solange gegeben bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden.
- b) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können Anträge nicht gestellt und abgestimmt werden und keine Wahlen durchgeführt werden. Beratungsgegenstände, über die wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden konnte, können bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Artikel 8 Delegation von Stimmen

- a) Jede/r Delegierte kann sich durch eine andere Person der jeweiligen Mitgliedsorganisation vertreten lassen.
- b) Die Delegation ist gültig, wenn sie bei der Versammlung auf Verlangen schriftlich vorliegt.
- c) Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Artikel 9 Eröffnung der Versammlung

- a) Am Anfang der Delegiertenversammlung stehen die Begrüßung und eine Vorstell- /Ankommrunde für die die Vorstandschaft verantwortlich zeichnet.
- b) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung.

Artikel 10 Beratungsgegenstände und Anträge

- 1. Berichte und Anfragen
 - a) Die Vorstandschaft legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor.
 - b) Berichte werden von der Vorstandschaft und den Organen der Delegiertenversammlung vorgelegt. Eine Aussprache findet statt, wenn sie beantragt wird.
 - c) Die Mitglieder des Kreisjugendring Sigmaringen e.V. und seiner Organe sowie die Mitglieder der Delegiertenversammlung k\u00f6nnen Anfragen an die Vorstandschaft richten. Die Anfragen werden von der Vorstandschaft m\u00fcndlich beantwortet. Auf Antrag findet \u00fcber den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt.

2. Anträge

- a) Anträge können von den Mitgliedern, der Vorstandschaft, den Organen der Delegiertenversammlung sowie von jedem/ jeder Delegierten gestellt werden.
- b) Fristgerecht eingereichte Anträge (Artikel 5a und b) werden in die Tagesordnung aufgenommen. Später eingereichte Anträge und Initiativanträge aus der Versammlung bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- c) Dringlichkeits-, Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.
- d) Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung können jederzeit gestellt werden und sind vorrangig zu behandeln.

Artikel 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Inhalt

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Gang der Verhandlungen herbeiführen will. Dazu gehören:

- a) der Antrag auf Schluss der Versammlung,
- b) der Antrag auf Vertagung der Versammlung,
- c) der Antrag auf Nichtbefassung,
- d) der Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
- e) der Antrag auf Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung an eine Kommission oder ein anderes Organ,
- f) der Antrag auf Schluss der Aussprache.
- g) der Antrag auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste,
- h) der Antrag auf Unterbrechung der Versammlung (Pause),
- i) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- j) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Art. 3 dieser Geschäftsordnung,
- k) der Hinweis zur Geschäftsordnung, Wahlordnung oder Satzung.

- 2. Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
 - b) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerinnen-/ Rednerliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch eindeutige Wortmeldung (z.B. Heben beider Hände) zu kennzeichnen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Sie gehen Anträgen zur Tagesordnung vor.
 - c) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird in der Reihenfolge der Aufzählung in Artikel 11.1 entschieden.
 - d) Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung (Gegenrede), ist der Antrag angenommen. Die/der Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen. Gibt es eine Gegenrede, so ist nach deren Anhörung in der Regel sofort darüber abzustimmen. Die/der Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen.
 - e) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.

Artikel 13 Beratungsordnung, Wortmeldung und -erteilung

- a) Die/der Vorsitzende eröffnet die Aussprache, sobald ein Antrag eingebracht, bzw. Aussprache über einen Antrag beschlossen worden ist. Sie/er schließt die Aussprache, sobald keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Versammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- b) Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, melden sich in der von der/dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Form, in der Regel durch Handzeichen, zu Wort.
- c) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (RednerInnenliste). Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge.
- d) Vor Eröffnung und nach Schluss der Aussprache ist der Person, die den Antrag gestellt oder Bericht erstattet hat, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Ebenso kann die/der Vorsitzende dem / der jeweiligen AntragsstellerIn oder BerichterstatterIn auch außer der Reihe das Wort erteilen.
- e) Außer der Reihe wird das Wort zur Geschäftsordnung und zur Stellung von Zwischenfragen erteilt.

Artikel 14 Persönliche Erklärung

- a) Jeder stimmberechtigte oder beratende Delegierte der Versammlung kann nach Schluss der Aussprache oder nach einer Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder das persönliche Abstimmungsverhalten zu begründen.
- b) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- c) Diese Erklärung wird wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

Artikel 15 Abstimmungen

- 1. Formen
 - a) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
 - b) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r dies verlangt.

c) Wird einem Antrag oder Verfahrensvorschlag nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

2. Regeln

- a) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- b) Liegen mehrere Anträge zum selben Gegenstand der Tagesordnung vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- c) Jeder Antrag wird einzeln zur Abstimmung gestellt. Zusatzanträge werden nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung gestellt.
- d) Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme.
- e) Bei Abstimmungen gibt es die Möglichkeit der Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
- f) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden hier nicht mitgezählt.
- g) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Abstimmung ist unmittelbar nach deren Durchführung die Abstimmung zu wiederholen.
- h) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die/der Vorsitzende fest und verkündet es.

Artikel 16 Wahlen

Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung in Abschnitt V.

Artikel 17 Schluss der Versammlung

- a) Die/der Vorsitzende schließt die Versammlung, sobald die Tagesordnung vollständig verhandelt worden ist oder ein Beschluss auf Schluss der Versammlung herbeigeführt wurde.
- b) Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag vor.
- c) Am Ende der Versammlung räumt der/die Vorsitzende den Delegierten die Möglichkeit einer Einschätzung und Rückmeldung zum Versammlungsverlauf ein.

Abschnitt IV: Nachbereitung der Versammlung

Artikel 18 Protokoll

- a) Über jede Versammlung wird satzungsgemäß ein Protokoll angefertigt.
 Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die
 Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und
 alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- b) Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 2 Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- c) Die Vorstandschaft benachrichtigt die Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

Artikel 19 Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, der Beschlusstext bestimmt etwas anderes. Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht andere Organe, Arbeitskreise oder Einzelpersonen damit beauftragt sind.

Abschnitt V: Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt ergänzend zu den Satzungsbestimmungen für die Wahlen bei der Delegiertenversammlung des KJR Sigmaringen e.V.

Artikel 20 Einleitende Maßnahmen

- a) Die Delegiertenversammlung wählt einen ständigen Wahlausschuss, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht. Verzichtet die Delegiertenversammlung auf die Wahl eines Wahlausschusses, delegiert die Vorstandschaft Mitglieder in den Wahlausschuss.
- b) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Dem Wahlausschuss dürfen keine KandidatInnen angehören.
- c) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen auszuschreiben, geeignete KandidatInnen zu suchen, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Grundlage für die Arbeit des Wahlausschusses ist diese Wahlordnung.
- d) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Ausschussvorsitzende/n.
- e) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Sie endet bei der Delegiertenversammlung, bei der ein neuer Wahlausschuss gebildet wird.

Artikel 21 Wahlsystem und Amtszeit der Vorstandschaft

1. Rollierendes Wahlsystem

Die Vorstandschaft wird bei der Delegiertenversammlung in einem rollierenden System auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:

- a) In einem Jahr werden der / die Vorsitzende, ein/e stellvertretend/e Vorsitzende/ r, und bis zu drei Beisitzer/innen gewählt.
- b) Im Folgejahr werden ein/e stellvertretend/e Vorsitzende/r, der/die Kassier/in, der/die Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzer/innen gewählt.

1. Amtszeit

- a) Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder der Vorstandschaft beginnt nach der Delegiertenversammlung, bei der die Wahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet zwei Jahre nach Ablauf der jeweiligen Delegiertenversammlung.
- b) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus einem Amt wird spätestens in der folgenden Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchgeführt Findet die Nachwahl früher in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung statt, kann diese einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen.
- c) Für die Wahlämter gilt § 9.3 der Satzung (Verbleib im Amt bis zur Neuwahl und Nachwahl bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode).

Artikel 22 Wahlämter

Zu wählen sind die satzungsgemäß vorgesehenen Ämter nach § 8.5.

Artikel 23 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist, wer

- a) einer Mitgliedsorganisation des Kreisjugendring Sigmaringen e.V. angehört,
- b) zur Wahl vorgeschlagen wird und
- c) sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.
- d) Für die Wahl zum Vorstand des KJR (im Sinne § 26 des BGB) muss zudem die volle Geschäftsfähigkeit gegeben sein.

Artikel 24 Ausschreibung der Wahl

- a) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung aus.
- b) Die Vorstandschaft, die Mitglieder sowie jede/r Delegierte der Delegiertenversammlung kann Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

Artikel 25 Vorbereitung der Wahl

- a) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 23 dieser Wahlordnung fest.
- b) Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind zu kandidieren. Es ist ihm verwehrt, Einfluss auf die Kandidatur der Vorgeschlagenen zu nehmen.
- c) Die Vorgeschlagenen müssen sich in der Delegiertenversammlung vor Beginn der Wahlen über ihre Kandidatur dem Wahlausschuss gegenüber erklären.

Artikel 26 Durchführung der Wahl

- 1. Leitung
 - a) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses bekommt für die Dauer der Wahl alle Kompetenzen zur Leitung der Delegiertenversammlung übertragen (vgl. Artikel 6).
 - b) Sie/er eröffnet die Wahlhandlung mit Bekanntgabe der Wahlregeln (Artikel 26.4 dieser Wahlordnung).
 - c) Danach gibt sie/er die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten bekannt.
 - d) Wenn für jedes Amt nicht mindestens zwei fristgemäß Vorgeschlagene kandidieren, wird die Vorschlagsliste erneut eröffnet.
 Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.
 - e) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- 2. Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten Personalbefragung
 - a) Die Kandidatinnen/Kandidaten haben das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.
 - b) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidatinnen/Kandidaten zu stellen.
 - c) Über die Zulassung einer Frage entscheidet die/der Vorsitzende des Wahlausschusses.
 - d) Eine zeitliche Beschränkung der Befragung und die Führung einer Aussprache sind nicht zulässig.

3. Personaldebatte

Auf Verlangen eines/einer stimmberechtigten Delegierten findet eine Personaldebatte statt. Die Debatte findet im Kreis der stimmberechtigten Delegierten statt und ist vertraulich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt.

4. Die Wahlen

- a) Grundsätzlich erfolgen die Wahlen offen, sofern kein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r Widerspruch erhebt.
- b) Jedes Amt wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Für die Wahlgänge zur Vorstandschaft gilt die Reihenfolge in § 9.1 der Satzung. Auf Antrag können die Ämter der Beisitzer, des Wahlausschusses und der Kassenprüfer jeweils in einem Wahlgang gewählt werden.
- c) Jede/r Stimmberechtigte hat in einem Wahlgang so viele Ja-Stimmen wie Ämter zu wählen sind. Bei geheimen Wahlen werden die Namen aller Kandidaten/ innen auf den Stimmzettel notiert und durch "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gekennzeichnet.
- d) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel sind gültige Stimmen, sie gelten als Stimmenthaltung.
- e) Stimmzettel, bei denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- f) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- g) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen erreicht (absolute Mehrheit). Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen erhält.
- h) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und leitet es an die Geschäftsstelle des KJR weiter.
- i) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlhandlung für dieses Amt wiederholt
- j) In einem zweiten Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit) und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

Artikel 27 Kommissarische Vorstandschaft und Ämter

- a) Falls die Delegiertenversammlung keine Vorstandschaft wählt, beauftragt sie eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte des Kreisjugendrings im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu führen. Bei dieser Delegiertenversammlung legt die kommissarische Vorstandschaft einen Tätigkeitsbericht vor.
- b) Werden andere Wahlämter nicht besetzt wird die Vorstandschaft ermächtigt, diese bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu delegieren.

Artikel 28 Anfechtung der Wahl, Abwahl, Beurlaubung

1. Anfechtung

- a) Das Wahlergebnis kann innerhalb von 4 Wochen nach Beendigen der Wahl angefochten werden.
- b) Bis zu diesem Termin müssen die Wahlunterlagen vom Wahlausschuss aufbewahrt werden.
- c) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet eine außerordentliche Delegiertenversammlung unter Ausschluss der Betroffenen. Der Wahlausschuss beruft diese ein und leitet sie. Bis zur Entscheidung über die Anfechtung der Wahl bleiben die gewählten Personen im Amt. Bei Anfechtungen von Vorstandswahlen muss die außerordentliche Delegiertenversammlung binnen 8 Wochen einberufen werden.

2. Abwahl

- a) Die Bestimmungen zur Abwahl der Vorstandschaft sind in der Satzung § 6.3. geregelt.
- b) Für die Abwahl aus anderen Wahlämter finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung

3. Beurlaubung

- a) Fallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines/einer Amtsinhabers / Amtsinhaberin weg oder schädigt er/sie das Ansehen des Kreisjugendrings erheblich, so kann die Vorstandschaft ihn/sie vorläufig von seinen Aufgaben entbinden.
- b) In diesem Fall ist spätestens binnen 8 Wochen eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die innerhalb von 3 Monaten stattzufinden hat. Diese entscheidet dann endgültig.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

Artikel 29 Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäfts- und Wahlordnung

- a) Während einer Versammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende der Versammlung
- b) Während einer Versammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der die Vorsitzende des Wahlausschusses
- c) Abweichungen von Vorschriften der Geschäfts- und Wahlordnung können im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Artikel 30 Inkrafttreten der Geschäfts- und Wahlordnung

Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Verabschiedung durch die Delegierten-versammlung am 29.03.2012 in Kraft.